

Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen e.V.



**Wichtige Rechtsvorschriften
für
Hundehalter in NRW**

Stand 01.04.2010

zusammengestellt von Rechtsanwalt Georg H. Amian, Aachen
-Justitiar des Jagdaufseherverbandes NRW e.V.-

VORWORT

Konflikte entstehen oftmals nicht aus bösem Willen, sondern meist aus Unkenntnis.

Gerade bei der Nutzung der Natur übersehen Viele, dass diese nicht nur mit Rechten, sondern auch mit Pflichten verbunden ist. Zu oft wird verkannt, dass die Grenze der eigenen Rechte dort aufhört, wo die Rechte Anderer beginnen.

Viele wissen nicht, dass der Kontakt von Jungwild mit Hunden oft tödlich endet – nicht etwa, weil der Hund das Jungwild greift, sondern weil die Elterntiere die Jungtiere nach Kontakt mit Hund oder Mensch aufgrund der fremden Witterung (Geruch) verstoßen.

Unsere wildlebenden Tiere können nicht für sich selbst sprechen – deshalb haben wir Jagdaufseher und Wildhüter diese Aufgabe übernommen.

In vielen mit Hundehaltern geführten Gesprächen mussten wir immer wieder feststellen, dass die einschlägigen Vorschriften oftmals nicht bekannt sind. Aus diesem Grund haben wir diesen kleinen Leitfaden zusammen gestellt, der über die aktuelle Rechtslage aufklären und unangenehme Überraschungen –insbesondere im Hinblick auf die teilweise sehr hohen Bußgelder- vermeiden soll.

Rechtzeitig zum Beginn der Brut- und Setzzeit (Aufzuchtzeit; 01. April – 15. Juli) möchten wir daher informieren, um Sie und unsere wildlebenden Tiere zu schützen.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren zuständigen Jagdschutzberechtigten oder Jagdaufseher; dieser steht Ihnen gern für alle Ihre Fragen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und Erholung in unserer Natur!

Aachen, im März 2010

Landschaftsgesetz NRW

§ 61 Abs. 1

Es ist verboten,

- 1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten;*
- 4. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

Verstoß: Bußgeld bis zu 5.000,00 € (§§ 70 II Nr. 4; 71 I LandschG)

Landesforstgesetz NRW

§ 2 Abs. 3

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeit sowie für Polizeihunde.

Verstoß: Bußgeld bis zu 25.000,00 € (§ 70 I Nr. 1; III LFoG)

Bundesjagdgesetz

§ 19a

Verboten ist, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören. Die Länder können für bestimmtes Wild Ausnahmen zulassen.

Verstoß: Bußgeld bis zu 5.000,00 € (§ 39 I Nr. 5; III BJG)

Landesjagdgesetz NRW

§ 55 Abs. 2 Nr. 8

Ordnungswidrig handelt, wer Hunde und Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt.

Verstoß: Bußgeld bis zu 5.000,00 € (§ 56 II LJG NRW)

Landeshundegesetz NRW

§ 2

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind zur Vermeidung von Gefahren an geeigneter Leine zu führen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 6:

Gefährliche Hunde sind Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Verstoß: Bußgeld bis zu 100.000,00 € (§ 20 I, III LHundG NRW)

BEFUGNISSE DER JAGDSCHUTZBERECHTIGTEN

Bundesjagdgesetz

§ 23

- (1) *Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.*
- (2) *Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.*

Landesjagdgesetz NRW

§ 25 Abs. 4

Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

- (1) *Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihre Person festzustellen und ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen;*

- (2) *wildemde Hunde und Katzen abzuschießen. Als wildemd gelten Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen, und Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden.*

Runderlass d. Min. f. Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft NRW

v. 01.03.1991 III B 677-20-00/111 B 2-1.09.00

§ 3.8

Auszug: *„Der Abschuss wildemder Hunde und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes liegt auch im Interesse des Naturschutzes.“*

**ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DAS JAGDSCHUTZPERSONAL
U. STÖRUNG DER JAGDAUSÜBUNG**

Landesjagdgesetz NRW

§ 55 Abs. 1

Ordnungswidrig handelt, wer

- (1) *absichtlich das berechnigte Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild (Jagdausübung) behindert,*

...

- (6) *entgegen § 25 Abs. 4 Nr. 1 der Aufforderung eines Jagdschutzberechnigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt.*

Verstoß: Bußgeld bis zu 5.000,00 € (§ 56 II LJG NRW)

Hinweis:

Diese Aufstellung beinhaltet die einschlägigen Bundes- und Landesvorschriften (NRW).

Bitte beachten Sie, dass die Kreise, Städte und Gemeinden ergänzende Vorschriften erlassen können, die aufgrund ihrer Vielfalt den Umfang dieser Broschüre sprengen würden. Bitte wenden Sie sich für weitergehende örtliche Vorschriften an Ihre zuständige Behörde.

Herausgeber:

Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesgeschäftsstelle

Jöllheide 64 · 33609 Bielefeld

Tel. 0521/30 58 210 · Fax 0521/393 64 08

www.jagdschutz-nrw.de · www.jagdaufseher-nrw.de

Ihr Ansprechpartner: